

**Postulat Simone Machado (GaP)/Zora Schneider (PdA)/Jemima Fischer (AL):  
Wird Gesichtserkennungssoftware auch in der Stadt Bern eingesetzt?**

Gesichtserkennung ist die häufigste Form von biometrischer Massenüberwachung, dem unterschiedslosen oder stichprobenartigen Beobachten, Verfolgen und sonstige Verarbeiten von biometrischen Daten von Individuen oder Gruppen. Biometrische Daten sind sowohl unter der Europäischen Datenschutzverordnung als auch dem revidierten schweizerischen Datenschutzgesetz besonders schützenswert. «Der Einsatz solcher Technologien im öffentlichen Raum (als Massenüberwachung) oder in Situationen von starken Machtgefällen (z.B. am Arbeitsplatz), stellt eine Gefahr für unsere Grundrechte dar. Es kann das Wahrnehmen von Grundrechten wie die Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit einschränken und aufgrund von Profiling, basierend auf solchen Daten, zu Diskriminierung führen.»<sup>1</sup>

Gesichtserkennung wurde inzwischen mit alarmierender Geschwindigkeit in ganz Europa getestet und wird nun an Schulen, Flughäfen, Spielcasinos etc. eingesetzt. In der vorhersagenden Polizeiarbeit, dem Predictive Policing, sowie, im Rahmen der COV ID-19-Pandemie, zur Durchsetzung von Social Distancing, und zwar sowohl in Form von Apps wie auch durch „smarte“ Videoüberwachung. Das biometrische Überwachungssystem wird von einigen kantonalen Polizeibehörden in der Strafverfolgung eingesetzt. Ausserdem wird, so lautet die Vermutung, die berüchtigte Gesichter-Suchmaschine «ClearviewAi»<sup>2</sup> eingesetzt, die - datenschutzwidrig - massenhaft Bilder von Gesichtern von in der Schweiz lebenden Personen gesammelt hat.

Es kommen ständig neue Einsatzgebiete für die Gesichtserkennung hinzu, obwohl die Nachweise für Ungenauigkeit zunehmen, und obwohl für Systeme, die sogenannte Emotionserkennung oder Verhaltensvorhersagen versprechen, die wissenschaftliche Grundlage fehlt. Stellt man sich diesem Trend nicht entgegen, wird die Vorstellung, ununterbrochen - und verdeckt - beobachtet zu werden, zur Normalität. Die Gesichtserkennung kann gegen jeden von uns eingesetzt werden, basierend darauf, wer wir sind und wie wir aussehen.

Aufgrund dieser beunruhigenden Entwicklungen wird der Gemeinderat beauftragt:

1. abzuklären, ob Gesichtserkennung in der Stadt Bern eingesetzt wird, sei es von Privaten oder durch die Kantonspolizei.
2. abzuklären, ob von der Kantonspolizei betreffend die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bern die Gesichtserkennungssoftware Clearview Ai eingesetzt wird.
3. abzuklären, ob es möglich ist, eine «safezone» vor biometrischer Massenüberwachung zu schaffen und insbesondere keine Gesichtserkennung auf städtischem Boden zuzulassen.
4. abzuklären, ob der Gemeinderat bereit ist, hierfür der Kantonspolizei einen entsprechenden Auftrag erteilen kann.

Bern, 28. September 2021

*Erstunterzeichnende: Simone Machado, Zora Schneider, Jemima Fischer*

*Mitunterzeichnende: Tabea Rai*

---

<sup>1</sup> Algorithmwatsch.ch, Reclaim your face - zivilgesellschaftliche Initiative für ein Verbot von biometrischer Massenüberwachung.

<https://www.algorithmwatch.ch/de/reclaim-your-face-kampagne>

<sup>2</sup> ClearviewAL ist ein privates US-amerikanisches Start-Up, das mittlerweile - aus europäischer Sicht illegal - über 3 Mia. Bilder von Gesichtern aus dem Internet gesammelt hat.

<https://www.clearview.ai>

## Antwort des Gemeinderats

### *Zu Punkt 1:*

Die Abklärungen des Gemeinderats haben ergeben, dass die Kantonspolizei Bern gemäss Bericht vom 15. Dezember 2021 kein automatisiertes und systematisches Gesichtserkennungssystem einsetzt. Ob solche Systeme der Gesichtserkennung auf dem Gebiet der Stadt Bern durch Private eingesetzt werden, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Dass solche Systeme im privaten Rahmen – insbesondere auch mit Mobiltelefonen – zum Einsatz kommen, dürfte aber angenommen werden. Weitere Abklärungen in dieser Hinsicht erübrigen sich aus folgenden Gründen: Eine Abklärungskompetenz bezüglich des Einsatzes von Gesichtserkennungssoftware im privaten Rahmen d.h. auf privatem Grund und Boden, kommt dem Gemeinderat nicht zu. Dieser Einsatz ist grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zulässig. Sofern eine solche Gesichtserkennungssoftware auf öffentlichem Grund und Boden durchgeführt würde, wäre dieser Einsatz ebenfalls unter den Voraussetzungen der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung zu prüfen und könnte bei einem Verstoss durch Private auf dem zivilgerichtlichen Weg «bekämpft» werden. Eine allgemeine Vollzugs- und Kontrollkompetenz besteht demnach für den Gemeinderat nach geltendem Recht nicht. Eine Überprüfung und Kontrolle des Einsatzes solcher Systeme durch Private mittels mobiler Geräte wäre denn auch schlicht nicht durchführbar.

Der Gemeinderat kommt jedoch zur Auffassung, dass unter Berücksichtigung des DSG und der Richtlinien des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ein Einsatz einer Gesichtserkennungssoftware auf öffentlichem Grund und Boden nicht zulässig wäre.

Dem Gemeinderat sind denn auch keine solche Überwachungssysteme auf öffentlichen Plätzen und Strassen durch Private bekannt.

### *Zu Punkt 2:*

Gemäss Bericht der Kantonspolizei Bern vom 15. Dezember 2021 wird die Gesichtserkennungssoftware «Clearview Ai» nicht eingesetzt.

### *Zu Punkt 3:*

Mit Verweis auf das bereits unter Ziffer 1 Gesagte dürfte eine Schaffung einer «safezone» vor biometrischer Massenüberwachung bzw. vor Gesichtserkennung auf städtischem Boden weder möglich bzw. nötig oder sinnvoll sein. Gemäss Einschätzung des Gemeinderats ist der Einsatz durch Private nur unter den Voraussetzungen des DSG zulässig (im privaten Raum) und entsprechend im öffentlichen Raum grundsätzlich verboten. Eine andersartige oder identische Regelung durch die Stadt Bern wäre nicht zulässig bzw. nicht sinnvoll. Ein Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch städtische Behörden wäre nur mit entsprechender Bewilligung des Stadtrats denkbar. Der Gemeinderat verweist auf das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude vom 4. November 2010 (Videoreglement; VR; SSSB 551.2). Zuletzt wäre ein allfälliger Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch kantonale Behörden (z.B. Kantonspolizei Bern) oder Bundesbehörden nur mit entsprechender rechtlicher Grundlage im übergeordneten Recht (z.B. Kantonales Polizeigesetz, Eidgenössische Strafprozessordnung) denkbar. Eine dem übergeordneten Recht widersprechende städtische «safezone» wäre diesfalls unzulässig bzw. nicht durchsetzbar. Weitere Abklärungen erübrigen sich angesichts dieser rechtlichen Ausgangslage.

### *Zu Punkt 4:*

Der Gemeinderat sieht mit Verweis auf die Einschätzung unter Ziffer 3 keine Not und auch keinen rechtlichen Handlungsspielraum, der Kantonspolizei Bern einen entsprechenden Auftrag zu ertei-

len. Der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch die Stadt Bern kann der Stadtrat selber steuern bzw. unterbinden.

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 23. März 2022

Der Gemeinderat